

Name , Vorname

Anschrift

An den (Verband) _____ , den _____

Anmeldung von Schadensersatz nach dem Staatshaftungsgesetz

Beitragsbescheid vom: _____

Beitragsbescheid Nr.: _____

Flur: _____ Flurstück: _____ Gemarkung: _____

Ihre Ablehnung meines Aufhebungsantrages
vom: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit mache ich Schadensersatz nach dem Staatshaftungsrecht der DDR
**(Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik
(Staatshaftungsgesetz)** (GVBl.I/69, S.34) zuletzt geändert durch erstes Brandenburgisches
Rechtsbereinigungsgesetz vom 3. September 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 09], S.104) – nachfolgend StHG -
gemäß § 5 StHG geltend

Dieser Anspruch berechnet sich wie folgt:

Summe der geleisteten Zahlung (Beitrag): _____

(*hier die geleisteten Zahlungen eintragen)

zzgl. Zinsen nach §§ 288, 289 BGB (5 % über Basiszins) _____

(*<http://basiszinssatz.info/zinsrechner/> hier ab Datum der ERSTEN Zahlung eines Beitrages)

zzgl. Kosten der Rechtsverfolgung _____

(*Rechtsanwaltskosten auch im Widerspruchsverfahren)

zzgl. Kosten der Leistung _____

(*bsp. Kosten und Zinsen für Kredite etc.)

Gesamtsumme: _____

zzgl. Weitere Zinsen

Der Schädiger hat seine Amtspflicht zu rechtmäßigem Handeln, die aus der Bindung der vollziehenden Gewalt an Recht und Gesetz gemäß Art. 20 Abs. 3 GG folgt, gegenüber dem Geschädigten verletzt. Ob ein Verwaltungsakt rechtmäßig oder rechtswidrig ist, beantwortet sich allein danach ob die getroffene Regelung sachlich richtig ist und mit der objektiven Rechtslage übereinstimmt oder ob sie sich als sachlich unzutreffend darstellt und gegen die Rechtslage verstößt.

BGH, Urteil vom 19. Januar 2006, Az. III ZR 82/05

Unstrittig ist, dass die rückwirkende Veranlagung/Nachveranlagung zu einem Anschlussbeitrag gegen das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot verstößt.

Die rechtswidrige staatliche Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 StHG ist jeweils in dem Erlass rechtswidriger Abgabenbescheide zu sehen.

OLG Brandenburg Urteil vom 26.06.2012 -2 U 46/11-

Ein Verschulden der Behörde ist bei einem Anspruch aus § 1 Abs. 1 StHG im Gegensatz zu einem Amtshaftungsanspruch aus § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG nicht erforderlich.

Den Ansprüchen der Geschädigten lässt sich auch nicht entgegenhalten, dass nach § 2 StHG natürliche und juristische Personen alle ihnen möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen haben, um einen Schaden zu verhindern oder zu mindern.

Verletzen Geschädigte diese Pflicht schuldhaft so wird die Haftung des staatlichen oder kommunalen Organs entsprechend eingeschränkt oder ausgeschlossen. Für die Umstände, die ein derartiges „Mitverschulden“ der Geschädigten begründen würden ist der Schädiger beweibelastet.

OLG Brandenburg – wie vor benannt- Rn. 47;

Herbst/Lühmann, Staatshaftungsgesetz a.a.O. § 2 Rn. 9

Insofern obliegt es dem **Verband** den Nachweis zu führen, dass ich die Rechtswidrigkeit der Anwendung einer Rechtsnorm hätte erkennen können beziehungsweise erkennen müssen, vollkommen im Gegensatz zu den Organen des Verbandes.

Für den Fall der Ablehnung meines Antrages kündige ich hiermit Schadensersatzklage an welche für den Verband mit weiteren nicht unerheblichen Kosten verbunden sein wird.

Für die Erledigung meines Antrages setze ich eine Frist von einem Monat bis einschließlich (hier Frist berechnen und einsetzen).

Mit freundlichen Grüßen

__Unterschrift__